

Anlage zu § 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach (Friedhofsgebührensatzung) vom 08.07.2013

In den Gebühren enthaltene Leistungsbestandteile:

1. Leistungsbestandteile der Grabnutzung – Gebühren zu 1. bis 4.

- Bereitstellung und Verwaltung der Grabstätte im Rahmen der Grabfeldgestaltung zum Zeitpunkt der Beisetzung (einschließlich Heckeneinfassung, Heckenschnitt – nur bei entsprechender Grabart)
- Bereitstellung vorhandener (Steineinfassung Hauptfriedhof – nur bei entsprechender Grabart) zum Zeitpunkt der Beisetzung
- Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals
- Nutzung der Grabstätte für die Ruhezeit und das Nutzungsrecht
- jährliche Standsicherheitskontrolle des Grabsteins
- Gießwasserverbrauch
- Bereitstellung Gießkannen
- Vorhaltung der Abfallentsorgung
- Pflege und Instandsetzung der Zuwege, Zäune und Ausstattungselemente
- Unterhaltung des Wasserleitungssystems
- Pflege der Grabfeld- und Freiflächenbepflanzung außerhalb der Grabstätte
- Benutzung der Friedhofseinrichtungen (Toiletten etc.)
- Verwaltungsaufwand

2. Leistungsbestandteile für Erdbestattungen – 5.1)

- Öffnen und Schließen des Grabes
- Grabverbau und Laufroste/Laufbohlen
- Ausschmückung des Grabes mit Grabmatten
- Bereitstellung des Transportwagens
- Bereitstellung von Nachwurfschalen für Erde und Grün
- Auslegen der Kränze und Gebinde am Grab
- Bereitstellung Kranzwagen
- Abtragen bzw. einmaliges verfüllen des Erdhügels
- Vorhaltung der Abfallentsorgung
- Verwaltungsaufwand

3. Leistungsbestandteile für Urnenbestattungen – 5.2)

- Öffnen und Schließen des Grabes
- Gegebenenfalls Grabausschmückung
- Überführung zum Ortsteilfriedhof
- Bereitstellung Kranzwagen
- Bereitstellung von Nachwurfschalen
- Vorhaltung der Abfallentsorgung
- Verwaltungsaufwand

4. Leistungsbestandteile für Ausbettung/Umbettung – 5.4 und 5.5)

bei Ausbettungen

- Öffnen, Entnehmen der Urne und Schließen des Grabes
- Öffnen, Entnehmen des Sarges und Schließen des Grabes
- Überführung zum Hauptfriedhof (nur Urne)
- Aufbewahrung/Sicherstellen (nur Urnen)

bei Umbettung (nur Urne) zusätzlich

- Öffnen, Beisetzen der Urne und Schließen des zweiten Grabes
- Verwaltungsaufwand

5. Leistungsbestandteile für Trauerfeiern in der Trauerhalle/Kapelle – ~~6.1)~~ 6.2)

- Bereitstellung und Benutzung der Trauerhalle (Kapelle)
- Standardschmuck, Grunddekoration einschließlich Kerzen
- Bereitstellung von Harmonium/Orgel
- Bereitstellung der HIFI Anlage
- Bereitstellung Kranzwagen (zur Selbstnutzung)
- Heizung und Beleuchtung
- Reinigung
- Abfallentsorgung

6. Leistungsbestandteile für die Benutzung des Abschiedsraumes – ~~6.2)~~ 6.3)

- Bereitstellung und Benutzung des Abschiedsraumes
- Keine Nutzung für Trauerfeiern
- Heizung und Beleuchtung
- Reinigung
- Abfallentsorgung

7. Leistungsbestandteile für die Leichenhallen – ~~6.3~~ 6.4/ Tiefkühlzelle – ~~6.4~~ 6.5)

- Bereitstellung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Leichenhalle und Aufbewahrung der Verstorbenen
- Reinigung und Desinfektion der Einrichtungen
- Bereitstellung von Handreinigungsmitteln und Desinfektionsmitteln
- Vorhaltung von Räumlichkeiten mit Kühlung für Nachteinstellungen
- Vorhaltung einer Tiefkühlzelle für die Aufbewahrung von Verstorbenen
- Verwaltungsaufwand

8. Leistungsbestandteil für Urnenversand – ~~7.6~~ 7.5)

- Bereitstellung des Verpackungsmaterials
- Urne reinigen
- Urne verpacken
- Porto
- Überführung der Urne zur Post
- Verwaltungsaufwand

Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrere der vorgenannten Leistungen begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr

Eisenach, den 08.07.2013
Stadtverwaltung Eisenach

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

(Thür. Allgemeine Nr. 164 v. 17.07.2013, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 164 v. 17.07.2013), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 05.06.2013, in Kraft getreten am 18.07.2013

geändert durch 1. Änderungssatzung (Änderung der Nr. 1, 4, 5 und 7, Neufassung der Nr. 6 und 8) vom 17.10.2017 (Thür. Allgemeine Nr. 246 v. 21.10.2017, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 246 v. 21.10.2017), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 26.09.2017, in Kraft getreten am 22.10.2017

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung